

Achte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

(8. CoBeLVO)

Vom 25. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, soll ein Mindestabstand zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Hausstand leben, von 1,5 Metern eingehalten werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Hausstand leben, ist einzuhalten, sofern in dieser Verordnung darauf verwiesen wird (Abstandsgebot); dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht dazu in der Lage sind, diesen Mindestabstand einzuhalten. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

(2) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen, insbesondere in geschlossenen Räumen soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen, sofern in dieser Verordnung darauf verwiesen wird, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist (Maskenpflicht).

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht vorgesehen ist, gilt:

1. Kinder sind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Maskenpflicht befreit.
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist,

sind von der Maskenpflicht befreit; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

3. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sind von der Maskenpflicht befreit, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(4) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes nach Absatz 1 Satz 3, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen (beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern).

(5) Soweit öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen öffnen, sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(6) Sofern in einer öffentlichen oder gewerblichen Einrichtung mit einer erhöhten Ansteckungsgefahr zu rechnen ist, sind die Schutzmaßnahmen über die in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Schutzmaßnahmen hinaus dem erhöhten Risiko anzupassen. Dies erfolgt unter anderem durch eine Begrenzung der Personenzahl nach folgenden Richtgrößen, sofern in dieser Verordnung darauf verwiesen wird (Personenbegrenzung):

1. Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche,
2. bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche.

(7) Sofern sich Personen bestimmungsgemäß mehr als 15 Minuten im gleichen räumlichen Zusammenhang mit anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Personen aufhalten, soll grundsätzlich die Kontaktnachverfolgbarkeit sichergestellt werden. Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern in dieser Verordnung darauf verwiesen wird (Kontakterfassung). Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf

der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(8) Auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) sind folgende Hygienekonzepte veröffentlicht:

1. Hygienekonzept für Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen,
2. Hygienekonzept für Fitnessstudios,
3. Hygienekonzept für Freibäder,
4. Hygienekonzept für Flohmärkte, Sondermärkte und ähnliche Märkte im Freien,
5. Hygienekonzept für Spielhallen,
6. Hygienekonzept für den Sport auf Außenanlagen,
7. Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich,
8. Hygienekonzept für Tanzschulen,
9. Hygienekonzept für Zirkusse,
10. Hygienekonzept für Spielbanken,
11. Hygienekonzept für Wettvermittlungsstellen,
12. Hygienekonzept für Theater, Kinos, Konzerthallen, Opernhäuser und Kleinkunsthöhlen mit Bestuhlung,
13. Hygienekonzept für Gastronomie und Beherbergung.

Die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei Durchführung der Veranstaltungen, bei Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen oder beim Sport zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der Fachministerien veröffentlicht sind, ist sich an Hygienekonzepten oder Hygieneplänen vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte zu orientieren.

Teil 2
Kontaktbeschränkung,
Bestimmungen für Versammlungen, Veranstaltungen und
Ansammlungen von Personen

§ 2

Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur

1. alleine,
2. im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands oder
3. alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands mit einer oder mehreren Personen eines weiteren Hausstands

zulässig (Kontaktbeschränkung). Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen. Absatz 1 Satz 1 gilt ferner nicht für Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (beispielsweise bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

§ 3

Versammlungen, Veranstaltungen, Ansammlung von Personen

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 100 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.

(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie jede übrige über Absatz 2 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts

des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind. In den Fällen des Satzes 2 gilt, soweit dies möglich ist, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3.

(4) Anlässlich Bestattungen dürfen in geschlossenen Räumen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 eingehalten wird.

(5) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten Grad verwandt sind, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 eingehalten wird.

(6) Die Durchführung von Blutspendeterminen und das Betreiben von Blutspendediensten ist zulässig. Dabei ist sicherzustellen, dass Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und keinen Termin erhalten oder die Einrichtung umgehend verlassen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.

(7) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist, der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3

Religionsausübung

§ 4

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung von Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 1 Satz 3 für Personen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind, zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorzusehen. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- und Glaubensgemeinschaften ergeben. Der Einsatz eines Chores ist untersagt. Auf Gemeindegesang soll verzichtet werden. Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Maskenpflicht.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4

Wirtschaftsleben

§ 5

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars und ähnlichen Einrichtungen,
2. Messen, Freizeitparks, Kirmes, Jahrmärkten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen,

4. öffentlichen und privaten Schwimm- und Spaßbädern in geschlossenen Räumen, Saunen, Thermen, Wellnessanlagen und ähnlichen Einrichtungen,
5. Reisebusreisen, Schiffsreisen, Gruppenfreizeiten und ähnlichen touristischen Angebote.

§ 6

Voraussetzungen für die Öffnung

(1) Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen, insbesondere

1. Einzelhandelsbetriebe, Apotheken, Sanitätshäuser, Banken, Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Buchhandlungen, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf und ähnliche Einrichtungen,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten, auf denen verschiedene Waren angeboten werden,
3. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und ähnlichen Einrichtungen,
4. Großhandel,
5. Büchereien, Bibliotheken und Archive, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
7. Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen,
8. Bau- und Kulturdenkmäler und ähnliche Einrichtungen,
9. Casinos, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen,

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2. und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 gilt nicht auf Wochenmärkten.

(2) Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit einem weitläufigen parkähnlichen Charakter im Freien sind für den Außenbereich geöffnet, sofern die gebotenen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, eingehalten sind und eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, erfolgt.

(3) Auf Spielplätzen und in Babyschwimmbecken in Freibädern sind möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 zu beachten.

§ 7

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 ist einzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.

(2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, beispielsweise in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, dürfen nur nach vorheriger Terminvergabe erbracht werden; es gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.

(3) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet. Für Patientinnen und Patienten gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2.

§ 8

Gastronomie

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste.

(3) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 22:30 Uhr begrenzt. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen.

(4) Eine freie Platzwahl durch die Gäste ist nicht zulässig. An einem Tisch dürfen höchstens die Personen sitzen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass zwischen den Stühlen

von einem Tisch zu den Stühlen des nächsten Tisches ein Abstand von mindestens 1,5 Metern stets zu gewährleisten ist.

(5) Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2; diese ist für Gäste der Einrichtung nur unmittelbar am Platz entbehrlich.

(6) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck, Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.

(7) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht.

(8) Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf sind unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Ein Verzehr gekaufter Speisen ist in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Einrichtung nicht zulässig.

§ 9

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen, sofern die Nutzerin oder der Nutzer über eigene sanitäre Anlagen verfügt.

(2) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 8 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Betreiber der Einrichtung oder das Angebot von Freizeitaktivitäten gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

(5) Die Benutzung von öffentlichen Toilettenanlagen der Einrichtung ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Die Nutzung sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.

(6) Eine gemeinsame Beherbergungseinheit dürfen nur diejenigen Personen beziehen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind.

§ 10

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise den Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gilt insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

Teil 5

Sport

§ 11

(1) Das gemeinsame Training im Breiten- und Freizeitsport und im nicht von Absatz 2 erfassten Leistungssport ist zulässig. Zu diesem Zweck ist bei Zustimmung des Eigentümers die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen, mit Ausnahme der nach § 5 Nr. 4 geschlossenen Einrichtungen, unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie von Sportstätten, auch solcher im Sinne des § 5 Nr. 4, ist zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zulässig. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
2. Profimannschaften der 1., 2. und 3. Bundesligen aller Sportarten,
3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.

(3) Bei der sportlichen Betätigung nach Absatz 1 und 2 ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend zu beachten, dass

1. Trainingseinheiten nur ohne Zuschauer stattfinden dürfen;
2. während der gesamten Trainingszeit das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 eingehalten wird; dies gilt nicht für diejenigen Personen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind; ein Training von Spiel- und Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder wahrscheinlich ist, ist untersagt;
3. Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
4. bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern im Freien sowie bei sportlicher Betätigung in geschlossenen Räumen, insbesondere in Tanzschulen, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 gelten; sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 3,0 Metern einzuhalten.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind sportliche Angebote im Freien mit touristischem Charakter, beispielsweise Klettergärten, Minigolfplätze, Sommerrodelbahnen und ähnliche Angebote, zulässig.

(5) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts (Version 2 vom 1. Mai 2020), das auf deren Internetseite veröffentlicht ist, für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Die Schulen erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag insoweit durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Der Schulbetrieb wird gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium ab dem 4. Mai 2020 in einem gestuften Verfahren, beginnend mit den Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Klassen- und Jahrgangsstufen sowie mit der Klassenstufe 4 der Grundschulen zur Feststellung des erfolgreichen Besuchs der Grundschule gemäß § 46 der Schulordnung über die öffentlichen Grundschulen, wieder aufgenommen. Weitere Klassenstufen folgen nach. Das gestufte Verfahren dient der einfacheren Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln bei deutlich reduzierter Schülerzahl in der Schule. Schülerinnen und Schüler, die auch nach Aufnahme des Schulbetriebs nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten weiterhin ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit. Prüfungen, Prüfungsvorbereitungen und Unterricht der Abschlussklassen dieses Schuljahres sowie Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler können ab dem 27. April 2020 wieder stattfinden. Abweichungen von diesem Verfahren sind bei Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Bei Aufnahme des Schulbetriebs müssen alle Schulen den „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung anwenden.

(2) Eltern von Schülerinnen und Schülern können die Notfallbetreuung in Schulen in Anspruch nehmen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen und eine häusliche Betreuung für sie nicht oder nur teilweise möglich ist. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil

oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;

3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden.

(3) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“ vom 28. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet ein eingeschränktes Betreuungsangebot in Form von Betreuungssettings statt. Unter Betreuungssettings wird eine soziale Gruppe von Kindern verstanden, die regelmäßig und in gleicher Zusammensetzung innerhalb einer Einrichtung betreut werden. Die Umstellung von der Notfallbetreuung auf ein eingeschränktes Betreuungsangebot erfolgt bis zum Ablauf des 8. Juni 2020. Die Notfallbetreuung kommt bis zur Umstellung vor allem für Kinder in Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist, sowie für die in § 12

Abs. 2 Satz 2 genannten Personen infrage. Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Die Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Einzelverfügungen bleiben unberührt.

(2) Das eingeschränkte Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen in Form von Betreuungssettings steht allen Kindern offen, die bereits in einer Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. Die Neuaufnahme von Kindern ist zulässig. Jedem Betreuungssetting werden klar definierte Räumlichkeiten zugeordnet; die gestaffelte Nutzung etwa von Funktionsräumen durch verschiedene Betreuungssettings ist möglich. Auf die „Leitlinien des Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz – Kinderbetreuung in einem Alltag mit Corona“ vom 20. Mai 2020 sowie die „Gemeinsamen Empfehlungen zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ vom 29. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in ihrer jeweils aktuellen Fassung wird hingewiesen. Beim Übergang von der Notbetreuung zum eingeschränkten Betreuungsbetrieb können die bestehenden Notgruppen verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden. Ein Betreuungssetting umfasst maximal fünfzehn Kinder. Soweit in einem Betreuungssetting nur Kinder unter dem vollendeten dritten Lebensjahr betreut werden, ist die gemeinsame Betreuung von höchstens zehn Kindern zulässig. Im Rahmen des eingeschränkten Betreuungsangebotes für alle Kinder sind ausreichende Betreuungssettings für Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, sowie für Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten oder bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält, sowie bei Betreuungsnotlagen für Kinder insbesondere von Alleinerziehenden oder von voll berufstätigen Eltern zu gewähren.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(4) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz dem Einrichtungsbetrieb fernzubleiben haben, es sei denn, es können ausgleichende hygienische Maßnahmen erfolgen. Satz 1 gilt auch für Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

- (1) Die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen können unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zugelassen werden. Bei den Lehrveranstaltungen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.
- (2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, mit Ausnahme des Gesangsunterrichtes, sowie Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 11 entsprechend.
- (3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.
- (4) Angebote von Fahrschulen und Flugschulen sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 1 Satz 3 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. In diesen Fällen dürfen sich nur die Fahrschülerin oder der Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung oder im Rahmen der Fahrlehrerausbildung notwendige weitere Personen sowie eine Fahrlehreranwärterin oder ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten. Beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung.
- (5) Ferienbetreuungsmaßnahmen sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthöhlen und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche im Freien betriebene Einrichtungen,

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, ausgenommen für Personen, die nicht von der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 erfasst sind, und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2.

(2) Ein Verzehr von Speisen am Platz während der Vorstellung oder Aufführung ist nicht zulässig. Das Verlassen des Platzes ist während der Vorstellung nur aus wichtigem Grund erlaubt.

(3) Ein Probebetrieb auch der Breiten- und Laienkultur ist im Freien unter Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieser Verordnung zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3. Bei Proben in atmungsaktiven Fächern ist der Mindestabstand zwischen Personen zu vergrößern. Der Einsatz eines Chores oder anderer Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sind untersagt.

(4) Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller, Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker während der Vorstellung oder Aufführung unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen. Der Einsatz eines Chores oder anderer Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sind untersagt.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,

2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

- (1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.
- (2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.
- (3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.
- (4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,

10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

§ 19

Einreise aus Drittstaaten

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Drittstaaten) in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland oder einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern aufgrund belastbarer medizinischer Erkenntnisse im Einzelfall eine andere epidemiologische Einschätzung getroffen wurde.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Drittstaat eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die aus einem Staat oder einer Region in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, für die die Bundesregierung in ihrem Lagebericht nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des Europäischen Zentrums für die

Prävention und die Kontrolle von Krankheiten in den zuvor vergangenen sieben Tagen eine hohe Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung (mehr als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) ausgewiesen hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden. Nach § 47 des Asylgesetzes sind in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig dort abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet unabhängig vom Herkunftsland einreisen mit der Maßgabe, dass am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden müssen. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegungskapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

§ 20

Ausnahmen

(1) Von § 19 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,

3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen, sofern die epidemiologische Lage im Herkunftsland der der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar erscheint oder es überwiegend wahrscheinlich ist, dass eine Übertragung ausgeschlossen ist.

(2) § 19 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 19 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.

(3) § 19 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 21

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 8 die in den veröffentlichten Hygienekonzepten geregelten Schutzmaßnahmen nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 die Kontaktbeschränkung nicht einhält,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Veranstaltungen in geschlossenen Räumen durchführt, Ansammlungen von Personen zulässt oder an solchen Veranstaltungen oder Ansammlungen teilnimmt,
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält,
7. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2, die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
8. entgegen § 5 Nr. 1 bis 5 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder genannte touristische Angebote durchführt,
9. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
10. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 nicht einhält,
11. entgegen § 6 Abs. 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält oder eine Zutrittskontrolle unterlässt,
12. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
13. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält,
14. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
15. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege ohne vorherige Terminvergabe erbringt oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,

16. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
17. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
18. entgegen § 8 Abs. 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
19. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung den Zugang nicht durch Reservierung oder Anmeldung der Gäste kontrolliert oder als Gast keine Reservierung oder Anmeldung vornimmt,
20. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
21. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 die zulässige Öffnungszeit nicht einhält,
22. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 den Bar- und Thekenbereich für den Verbleib von Gästen nicht schließt,
23. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine freie Platzwahl durch Gäste nicht erfolgt,
24. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die Kontaktbeschränkung nicht einhält,
25. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 als Betreiber nicht sicherstellt, dass das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 eingehalten wird,
26. entgegen § 8 Abs. 5 Halbsatz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
27. entgegen § 8 Abs. 6 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
28. entgegen § 8 Abs. 7 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
29. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
30. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
31. entgegen § 8 Abs. 8 Satz 3 gekaufte Speisen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Einrichtung verzehrt,
32. entgegen § 9 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
33. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung den Zugang nicht durch Reservierung oder Anmeldung der Gäste kontrolliert oder als Gast keine Reservierung oder Anmeldung vornimmt,
34. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
35. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
36. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
37. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
38. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

39. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
40. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 2 die Nutzung sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen nicht untersagt,
41. entgegen § 9 Abs. 6 die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,
42. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,
43. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
44. entgegen § 10 Abs. 3 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
45. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Einrichtungen oder Anlagen ohne Einhaltung der gebotenen Schutzmaßnahmen oder ohne Zustimmung des Eigentümers oder Einrichtungen nach § 5 Nr. 4 nutzt,
46. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
47. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 1 bei Trainingseinheiten Zuschauer nicht ausschließt,
48. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält oder ein Training mit direktem Kontakt durchführt,
49. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 3 die Hygieneanforderungen nicht einhält,
50. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 1 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 6 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
51. entgegen § 11 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 den Mindestabstand von 3,0 Metern nicht einhält,
52. entgegen § 11 Abs. 4 die gebotenen Schutzmaßnahmen nicht einhält,
53. entgegen § 11 Abs. 5 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
54. entgegen § 13 Abs. 3 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Ein- oder Rückreisende veranlasst,
55. entgegen § 13 Abs. 4 die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz oder von Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,
56. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
57. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
58. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,

59. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält,
60. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 sich im Fahrzeug aufhält,
61. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
62. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
63. entgegen § 14 Abs. 5 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
64. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
65. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 7 Satz 2 nicht einhält
66. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Speisen am Platz während der Vorstellung oder Aufführung verzehrt,
67. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 seinen Platz während der Vorstellung ohne wichtigen Grund verlässt,
68. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 3 nicht einhält,
69. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 den Mindestabstand in atmungsaktiven Fächern nicht vergrößert,
70. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 den Einsatz eines Chores oder anderer Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, nicht untersagt,
71. § 15 Abs. 4 Satz 1 zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
72. § 15 Abs. 4 Satz 2 den Einsatz eines Chores oder anderer Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, nicht untersagt,
73. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
74. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
75. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
76. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
77. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
78. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,

79. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
80. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
81. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
82. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
83. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
84. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
85. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
86. sich entgegen § 19 Abs. 4 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
87. sich entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
88. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
89. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 1 und 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
90. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
91. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert,
92. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
93. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 9. Juni 2020 außer Kraft.

Mainz, den 25. Mai 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Sabine' followed by a stylized monogram and a long horizontal stroke.

Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Hygienekonzept für Fitnessstudios

Für alle vorgenannten Einrichtungen sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Der Zutritt zum Studio ist so zu regeln, dass nicht mehr Kunden in das Studio gelangen als Plätze in den Kursräumen und Geräte nach den folgenden Regeln nutzbar sind. Als Kapazitätsmaßstab gelten:
 - bis zu 800 qm Nutzfläche sind je 10 qm / 1 Person zulässig
 - bei einer Nutzfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Fläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Fläche.
 - b. Die Einhaltung der maximalen Besucherzahl ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
 - c. Die Vermeidung von Warteschlangen und Ansammlungen wird durch die verantwortliche Aufsichtsperson gewährleistet.

2. Organisation des Studios:

- a. Für die Wegeführung im Studio ist soweit möglich eine Einbahnregelung mit geeigneter Markierung vorzusehen. Die Markierung kennzeichnet auch den Personenmindestabstand von 1,5 m.

- b. Die Anordnung der Fitnessgeräte gewährleistet einen Mindestabstand von mindestens 3,0 m bei paralleler Nutzung. Der Nachweis erfolgt durch eine Raumskizze, die vor Ort vorzuhalten ist. Der gleiche Mindestabstand gilt zwischen trainierenden/übenden Personen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Kundinnen und Kunden mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (Husten, Erkältungssymptomatik, etc.) ist der Zugang zu verwehren.
- b. Kundinnen und Kunden müssen sich nach Betreten des Fitnessstudios die Hände waschen bzw. desinfizieren. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten
- c. Ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen ist jederzeit einzuhalten.
- d. Personal, Kunden und Besuchern sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- e. Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Fitnessstudios bzw. der Geschäftsräume sowie die Teilnahme an bestimmten Kursen sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und

durch die Inhaberin/den Inhaber für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Kontaktflächen bzw. Fitnessgeräte sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Gleiches gilt auch für Übungs- und Sportmaterial (Bälle, etc.).
- b. Selbstbedienung der Kundschaft an offenen Getränkespendern sowie das Befüllen mitgebrachter Getränkebehältnisse durch Personal bleibt bis auf Weiteres unzulässig.
- c. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen (Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen).
- d. Alle Räumlichkeiten sind im Abstand von 20 Minuten für jeweils 15 Minuten zu lüften. Alternativ ist eine dauernde mechanische Belüftung vorzusehen. Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sicherzustellen.

Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften.

- e. Sammelumkleiden sind ausschließlich zur Verwahrung der privaten Gegenstände der Kundinnen und Kunden in den Spinden zu öffnen. Das Personal überwacht die Einhaltung der Mindestabstände.
- f. Sanitärbereiche, Umkleideräume und Nassräume dürfen nur einzeln genutzt werden
- g. In Sanitär- und Gemeinschafts-/ Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen (mind. zweimal täglich) zu reinigen.
- h. Die Nutzung von Schwimmbecken, Saunen und Solarien etc. ist bis auf Weiteres untersagt. Die Nutzung von Duschen ist ausschließlich zur Nutzung alleine freigegeben.
- i. Verleih von Material, mit dem Kunden in Körperkontakt treten, wird untersagt, sofern nicht für eine ausreichende Desinfektion bzw. Reinigung gesorgt ist.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Besuchern/Kunden, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.

- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird. Solche Hygienekonzepte sind mit den Ordnungsbehörden vor Öffnung der Einrichtung abzustimmen, soweit dies in der jeweils gültigen CoBeLVO ausdrücklich angeordnet ist.

Hygienekonzept für Freibäder

Für alle Freibäder sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

- a. Der Zutritt zum Freibad ist so zu regeln, dass nicht mehr Gäste in das Freibad gelangen, als Plätze und Anlagen unter Wahrung der Abstandsregeln nutzbar sind. Als Kapazitätsmaßstab gelten:

- bis zu 800 qm Nutzfläche sind je 10 qm / 1 Person zulässig

- bei einer Nutzfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Fläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Fläche.

- b. Die einzelnen Bereiche des Freibades sind klar voneinander abzutrennen. Eine „Vermischung“ oder Gruppenbildung der Badegäste ist zu vermeiden. Zu trennen sind insbesondere das Sport und ggf. Nichtschwimmbecken mit angrenzenden Liegebereichen vom Kleinkindbecken mit angrenzenden Liegebereichen. Außerdem sind alle Funktionsbereiche einschließlich Umkleiden, Sanitäranlagen und Kiosk durch Markierungen und ein geeignetes Wegekonzept von den Liegebereichen abzugrenzen.

Im Freibad ist durch eine angemessene Beaufsichtigung der Gäste sicherzustellen, dass das geltende Abstandsgebot von mindestens 1,5 m und die geltende Kontaktbeschränkung stets eingehalten wird.

- c. Eine gesonderte Ausweisung von Flächen für Familien wird empfohlen.

- d. Die Sicherstellung des Mindestabstands im Becken obliegt der Schwimmaufsicht.

2. Organisation des Geländes:

- a. Für die Wegeführung auf dem Gelände ist ein Wegekonzzept zu erstellen. Soweit möglich ist eine Einbahnregelung mit geeigneter Markierung vorzusehen.
- b. Auf die Einhaltung der Mindestabstandsregeln und der Begrenzung der Personenzahlen wird in jedem Nutzungsbereich durch Hinweistafeln hingewiesen.
- c. Schwimmerbecken sind mit Bahnmarkierungen („Leinen“) auszustatten. Ein Konzept zum geordneten Schwimmbetrieb ist zu erstellen.
Bei der Nutzung von Kleinkinder- und Nichtschwimmerbecken ist das Abstandsgebot einzuhalten.
- d. Warteschlangen und Ansammlungen an der Kasse oder vor Gemeinschaftseinrichtungen (Duschen, Umkleiden, Beckenzugängen) sind zu vermeiden. Der Abstand von 1,5 Metern pro Person ist in jedem Fall sicherzustellen. Entsprechende Markierungen für Wartebereiche auf dem Boden sind vorzunehmen.
- e. Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften. Sanitäreinrichtungen sind soweit möglich dauerhaft zu belüften.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Gästen und Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (v.a. Husten, Erkältungssymptomatik, etc.) ist der Zugang zu verwehren.
- b. Sammeleinrichtungen, insbesondere Duschen und Umkleidekabinen, sind ausschließlich zur Nutzung alleine oder Familienmitgliedern eines Hausstandes freigegeben.
- c. Für Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- d. Alle Personen müssen sich bei Betreten des Bades die Hände desinfizieren bzw. waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind vorzuhalten.
- e. Kontaktdaten der Badegäste sowie die Verweildauer sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und durch die Inhaberin/den Inhaber für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Alle Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b. Eine Bewirtung darf entweder unter den Vorgaben für den Straßenverkauf (Kiosk ohne Sitzplätze) oder den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen

(Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen). Die Selbstbedienung der Gäste an offenen Getränkependern bleibt bis auf Weiteres unzulässig. Flaschenabgabe ist zulässig.

- c. Der Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmnudeln, Tauchringen etc.) ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.
- d. Kassenpersonal ist durch eine Trennscheibe zu schützen. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Eine Ausnahme bildet hier das Fachpersonal für den Bäderbetrieb, welches im Notfall zu einer Rettung eingreifen muss.
- e. Dampf Räume und Saunen dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlas-

sen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird. Solche Hygienekonzepte sind mit den Ordnungsbehörden vor Öffnung der Einrichtung abzustimmen, soweit dies in der jeweils gültigen CoBeLVO ausdrücklich angeordnet ist.

Hygienekonzept für Floh- und Trödelmärkte, Spezialmärkte und ähnliche Märkte mit verschiedenen Waren im Freien (gilt nicht für Wochenmärkte)

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

- a. Das Gelände ist durch eine Absperrung klar zu begrenzen und mit einem zentralen Zugang und einem zentralen Ausgang zu versehen. Die Zutrittssteuerung hat durch Errichten fester Absperrungen, durch die Aufstellung von Bewachungspersonal oder durch das Anbringen von Flatterband erfolgen.
- b. Auf dem Gelände müssen das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm bei einer Fläche von bis 800 qm bzw. ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm) eingehalten werden.

Die Einhaltung der maximalen Besucherzahl kann durch das Tragen eines Einlassbandes überwacht werden.

2. Organisation des Geländes:

- a. Für die Wegeführung auf dem Gelände ist eine Einbahnregelung mit geeigneter Markierung vorzusehen.
- b. Zwischen Verkaufsreihen ist ein Mindestabstand von 6 m einzuhalten; der seitliche Abstand der Stände zueinander muss mindestens 3 m betragen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Gästen / Kunden mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren. Dies ist durch geeignete Einlasskontrollen sicherzustellen.

- b. Veranstalter, Anbieter und Besucher müssen grundsätzlich eine Mund-Nasenbedeckung tragen.
- c. Für Veranstaltungspersonal, Anbieter und Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- d. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b. Eine Bewirtung darf entweder unter den Vorgaben für den Straßenverkauf (Kiosk ohne Sitzplätze) oder den Vorgaben für die Gastronomie (Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen) erfolgen.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- b. Gästen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.

- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird. Solche Hygienekonzepte sind mit den Ordnungsbehörden vor Öffnung der Einrichtung abzustimmen, soweit dies in der jeweils gültigen CoBeLVO ausdrücklich angeordnet ist.

Hygienekonzept für Spielbanken

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Die Gäste werden über Zutrittsbeschränkungen, Abstandsregelungen und erforderliche Hygienemaßnahmen durch geeignete, gut sichtbare und mehrsprachige Hinweise oder Piktogramme informiert.
 - b. Durch Zutrittsbeschränkungen ist zu gewährleisten, dass sich pro 10 qm Spielfläche höchstens eine Person (Gast) in der Spielbank aufhält. Im Gebäude müssen das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm bei einer Fläche von bis 800 qm bzw. ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm) eingehalten werden
 - c. In der Spielbank ist zu gewährleisten, dass Gäste untereinander und zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Dies ist durch entsprechende Markierungen für Spiel- und Wartebereiche auf dem Boden zu kennzeichnen. Das Mindestabstandsgebot gilt nicht, wenn Gäste durch eine Trennscheibe geschützt sind und eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören soweit erforderlich auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte.

- d. Ein Verweilen in den Räumlichkeiten ohne Spielteilnahme ist nicht zulässig.

2. Organisation des Betriebs:

- a. An jedem Geldspielgerät darf nur ein Gast spielen.
- b. Das Gastronomieangebot ist zu begrenzen: Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen. Getränke dürfen nur aus Flaschen ohne Gläser (ggf. mit Strohalm), Kaffeeprodukte oder Tee nur in Einwegbechern mit Deckel angeboten werden, wenn das von den Gästen benutzte Geschirr nicht mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel und einer Temperatur von mindestens 60 Grad Celsius gespült werden kann. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich am Platz. Der Verzehr mitgebrachter Speisen ist untersagt.
- c. Für die Benutzung der Gästetoiletten ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen. Entsprechend der Größe des Toilettenraums ist die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Toilettenraum aufhalten dürfen, zu begrenzen. Abstandsregelungen sind einzuhalten

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Gästen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.

- b. Der Betrieb ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Gäste die die Spielbank betreten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Spielbank zu erfassen. Diese sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs der Gäste in der Spielbank aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- c. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Spielbank die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- d. Gäste sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt nicht am Platz beim Konsum von Getränken. Das Rauchen ist zur uneingeschränkten Umsetzung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht nicht gestattet.
- e. Kassenpersonal ist durch eine Trennscheibe zu schützen. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.
- f. Für Personal und Gäste sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b. Alle Räumlichkeiten sind im Abstand von 20 Minuten für jeweils 15 Minuten zu lüften. Alternativ ist eine dauernde mechanische Belüftung vorzusehen.

Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sicherzustellen.

Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften.

- c. Geldspielgeräte, Tische sowie Stühle und Ablagen sind nach jedem Spielerwechsel sowie in regelmäßigen Abständen zu reinigen oder zu desinfizieren. Spiele mit Karten sind aus hygienischen Gründen nur erlaubt, sofern Gäste keinen unmittelbaren Kontakt zu den Karten haben.
- d. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Gästen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird. Hygienekonzepte sind mit den Ordnungsbehörden vor Öffnung der Einrichtung abzustimmen, soweit dies in der jeweils gültigen CoBeLVO ausdrücklich angeordnet ist.

Hygienekonzept für Spielhallen

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

- a. Die Gäste werden über Zutrittsbeschränkungen, Abstandsregelungen und erforderliche Hygienemaßnahmen durch geeignete, gut sichtbare und mehrsprachige Hinweise oder Piktogramme informiert.
- b. Durch Zutrittsbeschränkungen ist zu gewährleisten, dass sich maximal so viele Gäste in der Spielhalle aufhalten als Geldspielgeräte vorhanden sind.
- c. In der Spielhalle ist zu gewährleisten, dass Gäste untereinander und zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Dies ist durch entsprechende Markierungen für Wartebereiche auf dem Boden zu kennzeichnen. Das Mindestabstandsgebot gilt nicht, wenn Gäste durch eine Trennscheibe geschützt sind und eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören soweit erforderlich auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte.

2. Organisation des Betriebs:

- a. Das Gastronomieangebot ist zu begrenzen: Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen. Getränke dürfen nur aus Flaschen ohne Gläser (ggf. mit Strohalm), Kaffeeprodukte oder Tee nur in Einwegbechern mit Deckel angeboten werden, wenn das von den Gästen benutzte Geschirr nicht mit

einem tensidhaltigen Reinigungsmittel und einer Temperatur von mindestens 60 Grad Celsius gespült werden kann. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Der Verzehr mitgebrachter Speisen ist untersagt.

- b. Für die Benutzung der Gästetoiletten ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen. Entsprechend der Größe des Toilettenraums ist die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Toilettenraum aufhalten dürfen, zu begrenzen. Abstandsregelungen sind einzuhalten.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Gästen / Kunden mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Der Betrieb ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Gäste die die Spielhalle betreten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Spielhalle zu erfassen. Diese sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs der Gäste in der Spielhalle aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- c. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Spielhalle die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.
- d. Gäste sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung. Das Rauchen ist zur uneingeschränkten Umsetzung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht innerhalb der Spielhalle nicht gestattet.
- e. Kassenpersonal ist durch eine Trennscheibe zu schützen. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen

geschützt ist, ist von der Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.

- f. Für Personal und Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b. Geldspielgeräte sowie Stühle und Ablagen sind nach jedem Spielerwechsel sowie in regelmäßigen Abständen zu reinigen oder zu desinfizieren.
- c. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- b. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten

wird. Solche Hygienekonzepte sind mit den Ordnungsbehörden vor Öffnung der Einrichtung abzustimmen, soweit dies in der jeweils gültigen CoBeLVO ausdrücklich angeordnet ist.

Hygienekonzept den Sport auf Außenanlagen

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgende Maßnahme:

Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt.
Spiel- und Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, bleiben untersagt. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden. Es ist stets ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Bei Sportarten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, ist ein Abstand von 3 m zu anderen Personen einzuhalten. Ggfls. ist die Personenzahl auf dem Gelände zu begrenzen.

2. Organisation des Betriebs

- a. Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Träger
- b. Zuschauer sind nicht erlaubt.
- c. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfls. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.
- d. Enge Bereiche sind so umzugestalten oder der Zugang zu beschränken, dass der Mindestabstand zu jeder Zeit eingehalten werden kann. Dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte.
- e. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu verwehren.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Sanitärbereiche, Umkleideräume und Nassräume dürfen nur einzeln genutzt werden. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
- b. Sanitärbereiche und Umkleiden sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften.

Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sicherzustellen.

- c. In den Toilettenanlagen sind die einzuhaltenden Hygienevorschriften auszuhängen. Für eine engmaschige Reinigung ist zu sorgen und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.
- d. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- e. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- f. Die Beschäftigten sind in die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung

von Erkältungssymptomen etc.) einzuweisen, die Nutzerinnen und Nutzer durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.

- g. Eine Bewirtung darf entweder unter den Vorgaben für den Straßenverkauf (Kiosk ohne Sitzplätze) oder den Vorgaben für die Gastronomie (Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen) erfolgen.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird. Solche Hygienekonzepte sind mit den Ordnungsbehörden vor Öffnung der Einrichtung abzustimmen, soweit dies in der jeweils gültigen CoBeLVO ausdrücklich angeordnet ist.
- c. Die speziellen Regelungen und Auflagen für den Spitzen- und Profisport sind der Corona-Durchführungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- d. Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind.

Link:

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>

Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich

Für den Sportbetrieb im Freizeit- und Breitensport im Innenbereich (etwa in einer Sporthalle) sind folgende Abstands- und Hygieneauflagen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Beim Training muss die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm bei einer Fläche von bis 800 qm bzw. ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Trainingsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine weitere Person pro 20 qm) eingehalten werden.
 - b. Der Mindestabstand zwischen Sportlern und Trainern ist in jeder Trainingseinheit einzuhalten. Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt. Spiel- und Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, bleiben untersagt. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden.
 - c. Es ist stets ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Bei Sportarten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, ist ein Abstand von 3 m zu anderen Personen einzuhalten. Eine Unterscheidung nach Altersgruppen ist nicht erforderlich soweit die Einhaltung der Abstands- und Kontaktbeschränkung sichergestellt ist.

2. Organisation des Betriebs

- a. Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Träger

- b. Die Sportstätte darf für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden. Zuschauer sind nicht erlaubt.
- c. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfls. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.
- d. Enge Bereiche sind so umzugestalten oder der Zugang zu beschränken, dass der Mindestabstand zu jeder Zeit eingehalten werden kann, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte
- e. Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- c. Die Beschäftigten sind in die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) einzuweisen, die Nutzerinnen und Nutzer durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Sanitärbereiche, Umkleieräume und Nassräume dürfen nur einzeln genutzt werden. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
- b. Alle Räume der Sportstätte einschließlich Sanitärbereiche und Umkleiden sind dauerhaft zu belüften.
Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sicherzustellen.
- c. In den Toilettenanlagen sind die einzuhaltenden Hygienevorschriften auszuhängen. Für eine regelmäßige Reinigung ist zu sorgen und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.
- d. Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.
- e. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- f. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- g. Nutzung von Getränkespendern u.ä. Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.
- h. Eine Bewirtung darf entweder unter den Vorgaben für den Straßenverkauf (Kiosk ohne Sitzplätze) oder den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen (Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen).

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Die speziellen Regelungen und Auflagen für den Spitzen- und Profisport sind der Corona-Durchführungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- c. Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind.

Link: <https://www.dosb.de/medien-service/corona-virus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>

- d. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird. Solche Hygienekonzepte sind mit den Ordnungsbehörden vor Öffnung der Einrichtung abzustimmen, soweit dies in der jeweils gültigen CoBeLVO ausdrücklich angeordnet ist.

Hygienekonzept für Tanzschulen

Für alle Tanzschulen sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Die Personenzahl ist so zu begrenzen, dass zu jeder Zeit ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Die maximale Personenanzahl richtet sich nach der verfügbaren Tanzfläche und beträgt grundsätzlich 1 Person je 10 qm. Beim Paartanz sind folgende Konstellationen zulässig:
 - Erwachsene Gesellschaftstanz: Privatstunden mit einem Paar aus einem Hausstand oder festen Tanzpartnern und einem Tanzlehrenden in einem Saal für die Dauer von 45 bis 60 Minuten.
 - Erwachsene Gesellschaftstanz: Unterricht mit begrenzter Personenzahl (10 qm pro Paar), aus einem Hausstand oder festen Tanzpartnern.
 - b. Die Tanzlehrerin bzw. der Tanzlehrer hat zu den Tanzschülerinnen und Tanzschülern den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Eine Korrektur der Tanzposen mit Körperkontakt ist untersagt. Sitzgelegenheiten sind mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander zu platzieren. Tanzpaare/Einzeltänzer müssen zueinander einen Abstand von 3,0 m einhalten.
 - c. Warteschlangen und Ansammlungen sind zu vermeiden. Der Abstand von 1,5 Metern pro Person ist durch entsprechende Markierungen für Wartebereiche auf dem Boden zu kennzeichnen. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu

gehören - soweit erforderlich - auch angemessen ausgeschilderte Wegkonzepte sowie Konzepte zur Steuerung des Zutritts.

- d. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung der Sanitäranlagen nur dergestalt erfolgt, dass zu jederzeit das Abstandsgebot eingehalten wird. Am Eingang der Toiletten muss durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur die ermittelte Personenanzahl (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten darf.

2. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Tanzschülerinnen und Tanzschülern mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Der Tanzschulbetreiber ist verpflichtet, die Kontaktdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer) aller Besucher, Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Tanzschule sowie die Teilnahme an bestimmten Kursen aufzunehmen, um eine Nachverfolgung von Infektionen zu ermöglichen. Die Kontaktdaten sind 1 Monat beginnend ab dem Termin des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- c. Tanzschülerinnen und Tanzschüler sowie das Personal tragen grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt nicht beim Tanzen und beim Konsum von Getränken.
- d. Kassenpersonal ist durch eine Trennscheibe zu schützen. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.
- e. Für Personal und Tanzschülerinnen und Tanzschüler sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des

Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

- f. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Tanzschule die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Alle Räumlichkeiten sind im Abstand von 20 Minuten für jeweils 15 Minuten zu lüften. Alternativ ist eine dauernde mechanische Belüftung vorzusehen. Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sicherzustellen. Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften.
- b. Die Nutzung von Getränkespendern und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.
- c. Eine Unterscheidung nach Altersgruppen ist nicht erforderlich soweit die Einhaltung der Abstands- und Kontaktbeschränkung sichergestellt ist.
- d. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen (Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen).
- e. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- f. In den Toilettenanlagen sind die einzuhaltenden Hygienevorschriften auszuhängen. Für eine regelmäßige Reinigung ist zu sorgen und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.
- g. In Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume

sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Gästen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird. Solche Hygienekonzepte sind mit den Ordnungsbehörden vor Öffnung der Einrichtung abzustimmen, soweit dies in der jeweils gültigen CoBeLVO ausdrücklich angeordnet ist.

Hygienekonzept für Theater, Kinos und Konzerthallen, Opernhäuser, Kleinkunsth Bühnen mit Bestuhlung

Für alle vorgenannten Einrichtungen sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Die Anzahl der Besucher kann über die zum Verkauf der bereit gestellten Eintrittskarten gesteuert werden und ist so zu bemessen, dass zwischen jedem Sitzplatz (innerhalb jeder Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz) der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
 - b. Zwischen den Sitzplätzen, die für mehrere Personen - entsprechend der geltenden Kontaktbeschränkung zum gemeinsamen Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum - zusammenhängend gebucht werden können, ist ein Abstand von 1,5 m zu den Sitzplätzen der nächsten Besucher einzuhalten.
 - c. Veranstaltungsräume dürfen nur mit Bestuhlung genutzt werden.
2. Organisation des Betriebs:
 - a. Vorreservierung oder Anmeldung ist erforderlich. Empfohlen wird die Einrichtung von Ticketing-Systemen, die flexibel einen automatischen Mindestabstand ermöglichen.
 - b. Im Falle einer Kartenabholung am Veranstaltungsort ist sicherzustellen, dass von den Besuchern an der Kasse ein Sicherheitsabstand von 1,5 m eingehalten wird. Kassenpersonal ist durch eine Trennscheibe zu schützen. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.

- c. Warteschlangen und Ansammlungen sind zu vermeiden. Der Abstand vom 1,5 Metern pro Person ist in jedem Fall sicherzustellen. Entsprechende Markierungen für Wartebereiche auf dem Boden sind vorzunehmen. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte.
- d. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.
- e. Für den Proben- und Vorstellungsbetrieb ist die Handlungshilfe der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) – Hamburg „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Probenbetrieb“ in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

Link:

http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/BuehnenuStudios_Probenbetrieb.pdf?__blob=publication-File&v=8

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Gästen / Kunden mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Personal und Besucher müssen grundsätzlich eine Mund-Nasenbedeckung tragen. Dies gilt für Darsteller nur, soweit sie direkten Kontakt mit dem Publikum haben.
- c. Für Veranstaltungspersonal, Anbieter und Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des

Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

- d. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.
- e. Der Betreiber der Einrichtung ist verpflichtet, die Kontaktdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer) aller Besucher, Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung sowie die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen aufzunehmen, um eine Nachverfolgung von Infektionen zu ermöglichen. Die Kontaktdaten sind 1 Monat beginnend ab dem Termin des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie (Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen) erfolgen. Der Verzehr von Speisen und Getränken am Platz ist untersagt.
- c. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung in den Sälen und Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten sind im Abstand von 20 Minuten für jeweils 15 Minuten zu lüften. Alternativ

ist eine dauernde mechanische Belüftung vorzusehen. Darüber hinaus ist ggfls. die Zahl und Dauer der täglichen Vorführungen zu begrenzen.

Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sicherzustellen.

Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften.

- d. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Gästen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird. Solche Hygienekonzepte sind mit den Ordnungsbehörden vor Öffnung der Einrichtung abzustimmen, soweit dies in der jeweils gültigen CoBeLVO ausdrücklich angeordnet ist.

Hygienekonzept für Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen im Freien

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Die Beschäftigten sind in die nachfolgenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) einzuweisen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Hygieneregeln zu informieren, auch in den sanitären Anlagen.
 - b. Das Gelände ist durch eine Absperrung klar zu begrenzen und mit einem zentralen Zugang und einem zentralen Ausgang zu versehen. Die Zutrittssteuerung hat durch Errichten fester Absperrungen, durch die Aufstellung von Bewachungspersonal oder durch das Anbringen von Flatterband zu erfolgen.
 - c. Einlasskontrollen: nur eine bestimmte Personenzahl pro Zeiteinheit sind zulässig. Um den Einlass zu steuern, besteht eine Anmelde- bzw. Reservierungspflicht. Dies dient darüber hinaus auch der Vermeidung von Wartezeiten und von „Begegnungsverkehr“. Der Mindestabstand der wartenden Teilnehmer/-innen von mind. 1,5 Meter muss auch vor dem Eingangsbereich/Zugangsbereich sichergestellt werden. Die Einhaltung der maximalen Besucherzahl kann durch das Tragen eines Einlassbandes überwacht werden.
 - d. Auf dem Gelände müssen das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm bei einer Fläche von bis 800 qm bzw. ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm) eingehalten werden
 - e. Ein Abstand von 1,5 Metern ist bei der Bestuhlung, zwischen Stühlen unterschiedlicher Tische oder zwischen Stehtischen zu wahren. Der Mindestabstand

von 1,5 Metern der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann an Tischen unterschritten werden, sofern diese Personen nicht von der geltenden Kontaktbeschränkung erfasst sind. Auf eine möglichst großzügige Bestuhlung ist zu achten.

- f. An Biertischen im Außenbereich dürfen max. 6 Personen Platz nehmen. An einem Tisch dürfen höchstens die Personen sitzen, die nicht von der geltenden Kontaktbeschränkung erfasst sind
- g. Für die Wegeführung im Bereich der Veranstaltung ist soweit möglich eine Einbahnregelung mit geeigneter Markierung vorzusehen. Die Markierung kennzeichnet auch den Personenmindestabstand von 1,5 Metern.
- h. Die Vermeidung von Warteschlangen und Ansammlungen wird durch die verantwortliche Aufsichtsperson gewährleistet.

2. Organisation der Veranstaltung:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- b. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c. Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zu erfassen und für vier Wochen aufzubewahren (Kontakterfassung). Diese sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs der Gäste aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unmittelbarem Kontakt zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- c. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie sich auf dem Gelände bewegen. Am Platz entfällt diese Verpflichtung.
- d. Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen sich vor Eintritt zu der Veranstaltung die Hände waschen bzw. desinfizieren. Geeignete Waschgelegenheiten oder/und Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.
- e. Nach der Benutzung der Toilettenanlagen ist eine Desinfektion der Hände vorzusehen.

4. Veranstaltungsbezogene Maßnahmen:

- a. Eine Bewirtung darf entweder unter den Vorgaben für den Straßenverkauf (Kiosk ohne Sitzplätze) oder den Vorgaben für die Gastronomie (Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen) erfolgen. Buffets sind nicht zulässig.
- b. Nutzung von Getränkespendern u.ä. Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.

- c. Sportarten und andere Tätigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen (z.B. Spinning, Rock´n Roll, Chorgesang u.ä.) sind erlaubt, sofern ein Abstand von 3 m zu anderen Personen eingehalten wird. Eine Unterscheidung nach Altersgruppen ist nicht erforderlich soweit die Einhaltung der Abstands- und Kontaktbeschränkung sichergestellt ist.
- d. Verleih von Material, das am Körper getragen wird, ist untersagt, sofern nicht für eine ausreichende Desinfektion bzw. Reinigung gesorgt ist.
- e. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- f. Bei der Toilettenbenutzung sind geeignete Zugangsregelungen, eine Beschränkung der Personenzahl und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorzusehen. Entsprechend der Größe des Toilettenraumes ist die Personenzahl, die sich gleichzeitig im Toilettenraum aufhalten darf zu begrenzen: Die Abstandsregeln von 1,5 Metern sind einzuhalten. Ggf. sind einzelne Toiletten oder Pissoirs zu sperren.
- g. Gästetoiletten werden in kurzen Intervallen gereinigt. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife und Einmalhandtücher für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verfügung stehen.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- b. Besuchern/Kunden, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine

Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird. Solche Hygienekonzepte sind mit den Ordnungsbehörden vor Eröffnung der Veranstaltung abzustimmen, soweit dies in der jeweils gültigen CoBeLVO ausdrücklich angeordnet ist.

Hygienekonzept für Wettvermittlungsstellen

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Die Gäste werden über Zutrittsbeschränkungen, Abstandsregelungen und erforderliche Hygienemaßnahmen durch geeignete, gut sichtbare und mehrsprachige Hinweise oder Piktogramme informiert.
 - b. Durch Zutrittsbeschränkungen ist zu gewährleisten, dass sich pro 10 qm Besucherfläche höchstens eine Person (Gast) in der Wettvermittlungsstelle aufhält. Im Gebäude oder dem Gelände müssen das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm bei einer Fläche von bis 800 qm bzw. ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm) eingehalten werden
 - c. In der Wettvermittlungsstelle ist zu gewährleisten, dass Gäste untereinander und zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Dies ist durch entsprechende Markierungen für Wett- und Wartebereiche auf dem Boden zu kennzeichnen.
Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören soweit erforderlich auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte.

2. Organisation des Betriebs:

- a. Das Gastronomieangebot ist zu begrenzen: Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen. Getränke dürfen nur aus Flaschen ohne Gläser (ggf. mit Strohalm), Kaffeeprodukte oder Tee nur in Einwegbechern mit Deckel angeboten werden, wenn das von den Gästen benutzte Geschirr nicht mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel und einer Temperatur von mindestens 60 Grad Celsius gespült werden kann. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Der Verzehr mitgebrachter Speisen ist untersagt.
- b. Für die Benutzung der Gästetoiletten ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen. Entsprechend der Größe des Toilettenraums ist die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Toilettenraum aufhalten dürfen, zu begrenzen. Abstandsregelungen sind einzuhalten

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Gästen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren. Dies ist durch geeignete Einlasskontrollen sicherzustellen.
- b. Der Betrieb ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Gäste die die Wettvermittlungsstelle betreten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Wettvermitt-

lungsstelle zu erfassen. Diese sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs der Gäste in der Wettvermittlungsstelle aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

- c. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.
- d. Gäste sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt nicht in den für den Konsum von Getränken vorgesehen Bereichen. Das Rauchen ist zur uneingeschränkten Umsetzung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht nicht gestattet.
- e. Kassenpersonal ist durch eine Trennscheibe zu schützen. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.
- f. Für Personal und Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b. Alle Räumlichkeiten sind im Abstand von 20 Minuten für jeweils 15 Minuten zu lüften. Alternativ ist eine dauernde mechanische Belüftung vorzusehen.

Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sicherzustellen.

Sanitäreinrichtungen sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften.

- c. Terminals, Tische, Stühle und Ablagen sind nach jedem Spielerwechsel sowie in regelmäßigen Abständen zu reinigen oder zu desinfizieren.
- d. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand untereinander.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- b. Gästen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.

- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird. Solche Hygienekonzepte sind mit den Ordnungsbehörden vor Öffnung der Einrichtung abzustimmen, soweit dies in der jeweils gültigen CoBeLVO ausdrücklich angeordnet ist.

Hygienekonzept für Zirkusse

Für alle Zirkusse sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Das Veranstaltungsgelände ist durch eine Absperrung klar zu begrenzen und mit einem zentralen Zugang und einem zentralen Ausgang zu versehen. Die Zutrittssteuerung kann durch Errichten fester Absperrungen, durch die Aufstellung von Bewachungspersonal oder durch das Anbringen von Flatterband erfolgen.
 - b. Die Anzahl der Besucher ist über die zum Verkauf der bereit gestellten Eintrittskarten zu steuern. Die maximale Besucheranzahl ist so zu bemessen, dass das geltende Abstandsgebot, d.h. grundsätzlich der Abstand zwischen jedem Sitzplatz von 1,5 m, eingehalten werden kann.
Zwischen den Sitzplätzen, die für mehrere Personen - entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkung zum gemeinsamen Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum - zusammenhängend gebucht werden können, ist ein Abstand von 1,5 m zu den Sitzplätzen der nächsten Besucher einzuhalten.
2. Organisation des Geländes:
 - a. Warteschlangen und Ansammlungen sind zu vermeiden. Der Abstand vom 1,5 Metern pro Person ist in jedem Fall sicherzustellen. Entsprechende Markierungen für Wartebereiche auf dem Boden sind vorzunehmen. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte.
 - b. Soweit möglich, sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.

- c. Karten für den Besuch der Vorstellungen sind - soweit möglich – vorab zu verkaufen bzw. vorzubestellen. Beim Kartenverkauf bzw. einer Kartenabholung am Veranstaltungsort ist sicherzustellen, dass von den Besuchern an der Kasse ein Sicherheitsabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- d. Besucher werden vom Eingang direkt zum Sitzplatz geleitet; ein Besuch der Tiere auf dem Gelände ist nicht möglich.
Personen ohne Eintrittskarte können vom Veranstalter zum Verlassen des Zirkusgeländes aufgefordert werden.
- e. Verkaufsstände (Programmhefte, Zirkussouvenirs, etc.) müssen seitlich mindestens 3 m voneinander entfernt stehen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Gästen / Kunden mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Der Zirkusbetreiber ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Besucher (Name, Anschrift und Telefonnummer) sowie die Zeit des Besuchs (bzw. der besuchten Vorstellung) aufzunehmen, um eine Nachverfolgung von Infektionen zu ermöglichen. Die Kontaktdaten sind 1 Monat beginnend ab dem Termin der Vorstellung aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- c. Besucher sind zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während ihres Aufenthaltes auf dem Zirkusgelände verpflichtet.
- d. Personal des Zirkus außerhalb der Manege und Artisten, wie z. B. Clowns, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen soweit sie direkten Kontakt mit dem Publikum haben
- e. Kassenpersonal ist durch eine Trennscheibe zu schützen. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.

- f. Für Personal und Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- g. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Veranstalter vorzuhalten.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- b. In den Toilettenanlagen sind die einzuhaltenden Hygienevorschriften auszuhängen. Für eine regelmäßige Reinigung ist zu sorgen und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.
- c. Eine Bewirtung darf entweder unter den Vorgaben für den Straßenverkauf (Kiosk ohne Sitzplätze) oder den Vorgaben für die Gastronomie (Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen) erfolgen.
- d. Es ist für eine gute Belüftung des Zirkuszeltes Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist ggfls. die Zahl und Dauer der täglichen Vorführungen zu begrenzen.

5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- b. Gästen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird. Solche Hygienekonzepte sind mit den Ordnungsbehörden vor Öffnung der Einrichtung abzustimmen, soweit dies in der jeweils gültigen CoBeLVO ausdrücklich angeordnet ist.